



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM
Behördliche Datenschutzbeauftragte

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim

Datum 06.02.2019

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

LVN

Aktenzeichen LIFG-02/2019

(Bitte bei Antwort angeben)

**Ihr Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg
„Übermittlung aller Adressen der von Überwachungskameras am Alten
Messplatz erfassten Liegenschaften“ vom 19.12.2019
Bescheid des PP Mannheim vom 22.01.2019
- Ihr Widerspruch vom 25.01.2019
hier: Anhörung**

Sehr geehrte [REDACTED]

Ihr Widerspruch ist am 25.01.2019 beim Polizeipräsidium Mannheim eingegangen.
Das Widerspruchsverfahren wird hier unter dem Aktenzeichen LIFG-02/2019 geführt.

Nach einer ersten summarischer Prüfung der Sach- und Aktenlage beabsichtigen wir,
Ihnen keine weitergehenden Informationen als den Ihnen bereits übersandten zur
Verfügung zu stellen. Dem Polizeipräsidium Mannheim liegen die von Ihnen
begehrten Adressen der Liegenschaften, die sich im schützenswerten Bereich
befinden, nicht vor. Dieser schützenswerte Bereich ist grundsätzlich von einer
Beobachtung ausgeschlossen, was durch eine Neigung des Sichtfeldes bei

statischen Kameras und durch eine Verpixelung bei schwenk- und zoombaren Kameras gewährleistet wird.

Wollte man nun in den geschützten Bereich Einsicht nehmen, um die von Ihnen angeforderten Informationen zu erhalten, würde dies dem Grundsatz der Zweckbindung bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten widersprechen. Grundsätzlich dürfen Daten nur für den Zweck weiterverarbeitet werden, für den sie erhoben worden sind. Verhindert werden soll eine Verwendung dieser Daten zu anderen als den gesetzlich vorgesehenen Zwecken und insbesondere die Zusammenführung von Daten zu abweichenden Zwecken.

Nur bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 3 Polizeigesetz Baden-Württemberg, wenn andernfalls die Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leben, Gesundheit oder Freiheit einer Person gefährdet oder erheblich erschwert würde, können nach richterlicher Anordnung die Verpixelung für einen privaten, schützenswerten Bereich aufgehoben und dort Bildaufnahmen angefertigt werden.

Wir möchten Ihnen hiermit nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 21.02.2019 einräumen, schriftlich Ihre Widerspruchsbegründung zu ergänzen oder Ihren Widerspruch schriftlich zurückzuziehen.

Nach Ablauf der gesetzten Frist wird über den Widerspruch nach derzeitiger Sach- und Aktenlage zu entscheiden sein. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass eine formelle Widerspruchsbescheidung seinerseits gebührenpflichtig ist, sofern Ihr Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird.

Für Fragen stehe ich Ihnen gerne unter der obengenannten Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

